



Amt für Natur, Jagd und Fischerei
Abteilung Jagd

Amt für Natur, Jagd und Fischerei, Abteilung Jagd, Davidstrasse 35, 9001 St. Gallen

An alle Jagdgesellschaften

Simon Meier
Leiter Abteilung Jagd
Amt für Natur, Jagd und Fischerei
Davidstrasse 35
9001 St. Gallen
T +41 58 229 87 42
simon.meier@sg.ch
www.anjf.sg.ch

St. Gallen, 27. Mai 2024

Neue Jagdvorschriften ab dem 1. Juni 2024 in Kraft

Geschätzte Jägerinnen und Jäger

Ab dem 1. Juni 2024 treten die neuen Jagdvorschriften in Kraft. Wir bitten euch alle, diese sowie die Erläuterungen genau zu studieren. Online findet ihr die Jagdvorschriften hier: https://www.gesetzessammlung.sg.ch/app/de/texts_of_law/853.111/versions/3636 (Fassung in Vollzug ab: 01.06.2024).

Mit den neuen Jagdvorschriften gingen wir auf Wünsche von Revierjagd St.Gallen ein (Jagdstart/-ende, Schalldämpfer, Stöberhunde) und lockerten verschiedene Bereiche (jagdbare Entenarten, Kleinkaliber gegen schadensstiftende Vögel). Wir regelten gewisse Themen, bei welchen offene Fragen bestanden (Fotofallen, Drohneneinsatz Rehkitzrettung) und gewisse Themen definierten wir neu (Schonphasen/Jagdzeitverlängerung, Bewegungsjagden, Wildbucheinträge)

Gerne gehen wir auf ein paar Punkte ein.

Art. 1

Neu sind in Federwildschongebieten Haubentaucher, Blässhühner sowie alle Wildenten geschützt. Das ist nichts Neues aber was heisst das so in den Jagdvorschriften: Ausserhalb der Federwildschongebiete gibt es somit keine Einschränkungen. Es gilt das Bundesrecht. Das heisst, dass neu alle bundesrechtlich jagdbaren Entenarten ausserhalb von Federwildschongebieten auch gejagt werden dürfen. Somit sind nur noch geschützt: Wildgänse, Halbgänsearten (Brandgans und Rostgans), Säger und Schwäne sowie Marmelenten, Scheckenten, Kragenten, Ruderenten, Spatelenten, Kolbenenten und Moorenten.

In Federwildschongebieten ist neu die Bejagung von Kormoranen möglich. Dies ermöglicht in gewissen Situationen Eingriffe (z.B. zum Schutz von Fischarten). Wir bitten euch aber dies nur mit entsprechender Rücksicht auf die Bevölkerung umzusetzen.



Art. 2

Auf Wunsch von Revierjagd St.Gallen wurde der Jagdstart und das Jagdende für den Rothirsch auf einen Samstag gelegt. Logischerweise wurden dadurch auch die Jagdzeiten von Reh und Gämse mitangepasst. Dies schiebt die «Jagdsaison» ein paar Tage nach hinten. Vorallem im Dezember erhoffen wir uns eine Verbesserung dadurch, dass an drei Samstagen noch gejagt werden kann. Die Regelung beisst sich etwas mit dem zeitlichen Beginn der Weggebote usw. in vielen Wildruhezeiten, welche oft am 15. Dezember beginnen. Grundsätzlich ist die Jagd in Wildruhezeiten nicht verboten. Sie soll aber mit Rücksicht betrieben werden.

Schonphasen (angelehnt an die Schonzeit) sowie Jagdzeitverlängerungen sind Instrumente, um die Jagd zeitlich zu optimieren und effizienter zu gestalten. Sie sollen unter der Berücksichtigung der Zielsetzung der strategischen Jagdplanung und der zusätzlichen Störung durch die Jagd eingesetzt werden.

Art. 3

Früher musste das ANJF markierte Wildtiere explizit zum Abschuss freigeben. Dies wurde jeweils standardmässig über die Abschussverfügungen gemacht. Dies ist z.B. bei der Rehkitzmarkierung oder auch bei der Rothirschmarkierung auch die Idee, dass die Tiere weiterhin gejagt werden dürfen um die Fragestellungen der Studien zu beantworten (Wanderverhalten, Todesursache, Alter des Tiers etc.). Neu ist dies nicht mehr nötig und markierte, jagdbare Tiere sind zum Abschuss frei, als hätten sie keine Markierung. Sollte es ein Forschungsprojekt geben, in welchem die Tiere nicht erlegt werden sollen (z.B. mit besonderen Tieren) würde das ANJF entsprechend informieren.

Art. 5a

Über das elektronische Wildbuch sammelt das ANJF die notwendigen Informationen über die Jagd. Diese werden für die Jagdstatistik verwendet aber auch für weitere Fragestellungen im Rahmen der Jagd. Des Weiteren dienen die Daten im eFJ für einen Überblick. Dies für das Revier, für die RHG wie auch für das ANJF. Im Moment ist eine eFJ App in anderen Kantonen in der Testphase, mit welchem das eFJ auch über das Natel besser bedient werden kann. Die App soll auch Einträge im eFJ einfacher machen. Wenn diese App im Kanton eingeführt wird, wird die Meldefrist auf 48 Stunden nach dem Abschuss verkürzt (Übergangsbestimmungen Art. 29). Dies verbessert einen zeitnahen Überblick über die Abschüsse für alle. Solange dies noch nicht der Fall ist, bleibt die Meldefrist bei einer Woche. Bei der Einführung werden wir euch entsprechend informieren.

Es gibt gewisse Abschüsse, die rascher gemeldet werden müssen (z.B. Steinböcke oder Wildschweine). Diese kürzeren Meldefristen gelten weiterhin.

Art. 8

Neu werden Gemeinschafts- und Treibjagden als Bewegungsjagden zusammengefasst. Dies unabhängig davon ob Hunde und / oder Treiber eingesetzt werden. Sie sind erlaubt ab dem 1. Oktober bis und mit dem dritten Samstag im Dezember. Sie sind auf alle jagdbaren Wildarten erlaubt. Die Baujagd, bei welcher der Hund im Bau arbeitet, gilt nicht als Bewegungsjagd und kann entsprechenden den Jagdzeiten durchgeführt werden.



Art. 16

Neu darf nicht mehr nur noch in überbautem Gebiet zur Abwehr von Vögeln das Kaliber .22 long rifle verwendet werden, sondern allgemein zur Abwehr von verwilderten Haustauben, Türkentauben, Ringeltauben, Rabenkrähen und Kolkraben wenn Schaden an Haustieren, Liegenschaften oder landwirtschaftlichen Kulturen drohen. Dies sowohl in und um Gebäude sowie Anlagen zur Nutztierhaltung sowie in landwirtschaftlichen Kulturen. Neu ist zusätzlich zu den Kalibern in Grösse .22 auch das Kaliber .17 dafür erlaubt. Die Sicherheit muss selbstverständlich gewährleistet sein.

Art. 18

Die Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung in der Landwirtschaft warf in der Vergangenheit gelegentlich die Frage auf, ob dies mit Blick auf das für die Jagdausübung geltende Drohnenverbot zulässig sei. Mit der Einführung einer Ausnahme für die Rehkitzrettung in Art. 18 Abs. 1 Bst. c wird die Frage geklärt und der Drohneinsatz zur Rehkitzrettung ausdrücklich erlaubt.

Art. 19a

Fotofallen werden allgemein immer beliebter und oft kommen Fragen auf, wie, wo und von wem Fotofallen eingesetzt werden dürfen. Mit der Einführung von Art. 19 sollen die für die Jagd eingesetzten Fotofallen möglichst korrekt und entsprechend legal eingesetzt werden und gegenüber anderen Fotofallen unterschieden werden können.

Art. 19b

Auf Wunsch von Revierjagd St.Gallen wurde der Schalldämpfer in den Jagdvorschriften aufgenommen. Solange der Schalldämpfer aber noch zu den bundesrechtlich verbotenen Hilfsmitteln gehört, kann er nicht generell für die Jagd erlaubt werden. Deshalb gilt Art. 19b erst ab dem Zeitpunkt, wenn der Schalldämpfer bundesrechtlich anders geregelt ist (siehe Art. 29 Übergangsbestimmung). Das ANJF setzt sich über die Jagd- und Fischereiverwalterkonferenz stark dafür ein, dass der Schalldämpfer in der Revision der eidgenössischen Jagdverordnung von der Liste der verbotenen Hilfsmittel gestrichen oder anders geregelt wird, dass der Schalldämpfer auf der Jagd erlaubt werden kann. Die Revision der eidgenössischen Jagdverordnung ist zurzeit in Vernehmlassung.

Art. 20

Siehe Erläuterungen

Art. 24

Stöberhunde sind wichtige Helfer auf Bewegungsjagden und gute Hunde können einen grossen Unterschied im Erfolg solcher Jagden bewirken. Deshalb wurde auf Anregung von RJSJG einen Gegenvorschlag ausgearbeitet. Die Liste erlaubter Hunde auf der Bewegungsjagd wurde erweitert. Neu sind auch typenähnliche Mischlingshunde zugelassen. Die Arbeitsgemeinschaft für das Jagdhundewesen (AGJ) definiert den Begriff unter: https://www.ag-jagdhunde.ch/pdf/TKJ_Formulare/Typen.pdf und das ANJF kann weitere Hunde zur Bewegungsjagd zulassen. Dies insbesondere für die Jagd auf Wildschweine (siehe Erläuterungen).

Art. 26

Siehe Erläuterungen



Art. 27

Siehe Erläuterungen

Art. 29

Die Übergangsbestimmungen sind wichtig. Vor allem in Bezug auf den Schalldämpfer. Das ANJF informiert offiziell, sobald der Schalldämpfer erlaubt ist.

Sollten allgemein Fragen bestehen, bitte meldet euch ungeniert bei uns. Wir wünschen euch allen mit den neuen Regelungen ein kräftiges Weidmannsheil und hoffen, dass sie zu einer erfolgreichen Jagd beitragen. Es gibt auch noch verschiedene weitere Punkte, die wir in Zukunft anpassen wollen wie zum Beispiel den besseren Schutz der Wildtiere vor Störung durch Freizeitnutzung. Dafür muss aber das Gesetz oder die Verordnung angepasst werden.

Freundliche Grüsse

Simon Meier
Leiter Abteilung Jagd